

# **Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung des Hallen- und Freibades der Stadt Gerolzhofen (Bädergebührensatzung)**

Aufgrund von Art. 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes erlässt die Stadt Gerolzhofen folgende Satzung:

## **§ 1**

### **Gebührenpflicht**

Für die Benutzung des städtischen Hallen- und Freibades mit Saunaaanlage sowie für die weiteren Einrichtungen erhebt die Stadt Gerolzhofen Gebühren nach dieser Satzung.

## **§ 2**

### **Gebührensschuldner**

Gebührensschuldner ist derjenige, der das städtische Bad benutzt oder sonstige Leistungen nach dieser Satzung in Anspruch nimmt.

## **§ 3**

### **Entstehen und Fälligkeit**

- (1) Eintritts- und sonstige Benutzungsgebühren sind vor dem Passieren der Kassenanlage zu errichten.
- (2) Sonstige Gebühren entstehen mit der Bekanntgabe des Gebührenanspruchs gegenüber dem Gebührensschuldner.
- (3) Sämtliche Gebühren sind mit ihrem Entstehen zur Zahlung fällig.

## **§ 4**

### **Berechtigungen**

- (1) Einzelkarten berechtigen zum einmaligen Eintritt am Tag des Erwerbs.
- (2) Zehnerkarten für das städtische Bad sind für die gleiche Gebührenart übertragbar, jedoch nicht gleichzeitig durch mehrere Personen nutzbar. Sie gelten zeitlich unbegrenzt.
- (3) Jahreskarten sind personengebunden und nicht übertragbar. Jahreskarten gelten für die Dauer eines Jahres, gerechnet ab dem Tage des Erwerbs. Beim Erwerb der Jahreskarten ist ein Lichtbild aller Berechtigter vorzulegen.  
Eine Jahreskarte für eine/n Alleinerziehende/n nach § 5 Abs. 1 Ziffer 6.5. erhalten Mütter bzw. Väter mit Kindern für die sie Kindergeld erhalten, die Kinder in häuslicher Gemeinschaft mit der/m Alleinerziehenden leben und der andere Elternteil nicht der häuslichen Gemeinschaft angehört; eine Haushaltsbescheinigung oder ein vergleichbarer Nachweis ist vorzulegen.
- (4) Wertkarten sind nicht auf andere Wertkarten, Zehnerkarten oder Jahreskarten anwendbar und nicht kombinierbar.
- (5) Mit einer 365-Euro-Karte ist der Eintritt an 365 Öffnungstagen innerhalb eines Jahres mit einer Nutzungsdauer von höchstens 1 Stunde möglich. Das Jahr beginnt mit dem Kauf der 365-Euro-Karte.
- (6) Gelöste Eintrittskarten werden nicht zurückgenommen. Nur für den Verlust von Jahres- und Familienkarten wird Ersatz gewährt.

(7) Wird ein Badegast aufgrund eines Verstoßes gegen die Badeordnung oder aus anderen Gründen aus dem städtischen Bad verwiesen, bestehen keine Rückerstattungsansprüche.

(8) Es besteht kein Anspruch auf Rückerstattung oder Minderung der Gebühren, sofern die Einrichtungen des städtischen Bades nicht genutzt werden oder Teilbereiche des städtischen Bades nicht nutzbar sind.

(9) Abhängig von der Witterung wird das Freibad ca. ab 16.05. geöffnet und ab ca. 06.09. geschlossen. Bei schlechter Witterung innerhalb des Zeitraumes nach Satz 1 bleibt das Freibad geschlossen.

## § 5

### Gebührenhöhe für die Nutzung des Hallenbades mit Freibad

(1) Die Gebühren betragen für die Nutzung des Hallenbades mit Freibad:

1. Einzelkarten für Erwachsene für eine Aufenthaltsdauer von

1.1. bis zu 1,5 Stunden	5,50 €
1.2. bis zu 3 Stunden	9,99 €
1.3. als Tageskarte	12,00 €

2. Einzelkarten für Kinder bzw. Personen in Sinne von § 7 Abs. 2 für eine Aufenthaltsdauer von

2.1. bis zu 1,5 Stunden	3,30 €
2.2. bis zu 3 Stunden	5,99 €
2.3. als Tageskarte	6,99 €

3. Familienkarte für eine/n Erwachsene/n und bis zu 2 Kinder

3.1. für eine Aufenthaltsdauer von bis zu 3 Stunden	16,00 €
zusätzlich für das 3. Kind und jedes weitere Kind, jeweils	3,00 €
3.2. als Tageskarte	19,99 €
zusätzlich für das 3. Kind und jedes weitere Kind, jeweils	3,00 €

4. Familienkarte für zwei Erwachsene und bis zu 2 Kinder

4.1. für eine Aufenthaltsdauer von bis zu 3 Stunden	24,00 €
zusätzlich für das 3. Kind und jedes weitere Kind, jeweils	3,00 €
4.2. als Tageskarte	26,00 €
zusätzlich für das 3. Kind und jedes weitere Kind, jeweils	3,00 €

5. Wertkarten

5.1. mit einem Betrag von 35,00 €	5 % Ermäßigung auf die Gebühren nach Ziffer 1 bis 4
5.2. mit einem Betrag von 60,00 €	7 % Ermäßigung auf die Gebühren nach Ziffer 1 bis 4
5.3. mit einem Betrag von 100,00 €	10 % Ermäßigung auf die Gebühren nach Ziffer 1 bis 4
5.4. mit einem Betrag von 300,00 €	20 % Ermäßigung auf die Gebühren nach Ziffer 1 bis 4
5.5. mit einem Betrag von 500,00 €	30 % Ermäßigung auf die Gebühren nach Ziffer 1 bis 4

6. Jahreskarte für	
6.1. Erwachsene	499,00 €
6.2. Kinder und Personen im Sinne von § 7 Abs. 2	299,00 €
6.3. eine/n Erwachsene/n und bis zu 2 Kinder	549,00 €
zusätzlich für das 3. Kind und jedes weitere Kind, jeweils	30,00 €
6.4. zwei Erwachsene und bis zu 2 Kinder	699,00 €
zusätzlich für das 3. Kind und jedes weitere Kind, jeweils	30,00 €
6.5. für Alleinerziehende und bis zu 2 Kinder	
im Sinne von § 3 Abs. 4 Satz 4	349,00 €
zusätzlich für das 3. Kind und jedes weitere Kind im	
Sinne von § 3 Abs. 4 Satz 4, jeweils	30,00 €
7. Zehnerkarte	
7.1. für Erwachsene	100,00 €
7.2. für Kinder und Personen im Sinne von § 7 Abs. 2	60,00 €
8. 365-Euro-Karte	365,00 €.

(2) Gebührenaufzahlungen sind bei Überschreitung der gebuchten Badezeit zu entrichten. Die Aufzahlung beträgt 2,00 € je angefangene halbe Stunde, maximal bis zur entsprechenden Tageskartengebühr.

(3) In den Gebühren ist die Mehrwertsteuer in der gesetzlich vorgeschriebenen Höhe enthalten.

(4) Badegäste müssen bis zum Ende der Öffnungszeiten das Schwimmbad verlassen; bei Überschreitung der Schließzeit beim Verlassen des Schwimmbads kann eine Gebühr erhoben werden, unabhängig vom vorhandenen Eintrittsticket.

## § 6

### Gebührenhöhe bei ausschließlicher Nutzung des Freibades

(1) Für die ausschließliche Nutzung des Freibades betragen die Gebühren für

1. Einzelkarten für Erwachsene	
1.1. für eine Aufenthaltsdauer bis 1,5 Stunden	3,00 €
1.2. als Tageskarte	4,00 €
2. Einzelkarte für Kinder und Personen im Sinne von § 7 Abs. 2	
2.1. für eine Aufenthaltsdauer bis 1,5 Stunden	2,00 €
2.2. als Tageskarte	3,00 €

Die Regelung zu den Wertkarten nach § 5 Abs. 1 Ziffer 5 findet Anwendung.

(2) Gebührenaufzahlungen sind bei Überschreitung der gebuchten Badezeit zu entrichten. Die Aufzahlung beträgt 1,00 € je angefangene halbe Stunde, maximal bis zur entsprechenden Tageskartengebühr.

(3) In den Gebühren ist die Mehrwertsteuer in der gesetzlich vorgeschriebenen Höhe enthalten.

## **§ 7**

### **Gebührenbefreiung und -ermäßigung**

(1) Für Kinder bis zum vollendeten 3. Lebensjahr beträgt die Gebühr für Einzelkarten nach § 5 Abs. 1 Nr. 2 dieser Satzung und unabhängig von der Aufenthaltsdauer 1,00 €. Bei einer ausschließlichen Nutzung des Freibades durch Kinder bis zum vollendeten 3. Lebensjahr werden keine Gebühren nach § 6 erhoben.

(2) Ermäßigte Benutzungsgebühren zahlen

- a) Kinder vom vollendeten 3. Lebensjahr bis zum vollendeten 17. Lebensjahr,
- b) Vollzeitschüler/innen bzw. Vollzeitstudenten/innen bis zum 27. Lebensjahr,
- c) Schwerbehinderte.

Entsprechende Nachweise sind vorzulegen.

(3) Die erforderliche Begleitperson (Kennzeichen B im Schwerbehindertenausweises) einer/s Schwerbehinderten mit den Kennzeichen G, aG, H, Bl oder Gl im Schwerbehindertenausweis entrichtet die gleiche ermäßigte Gebühr wie der Schwerbehindert nach Abs. 2.

(4) Besitzer einer Juleica-Card sowie Inhaber einer Ehrenamtskarte erhalten eine Ermäßigung nur für Einzelkarten nach §§ 5 und 6.

(5) Kinder (bis einschl. 17. Geburtstag), die am Tag des Geburtstags das Schwimmbad besuchen, erhalten freien Eintritt.

## **§ 8**

### **Sonstige Gebühren**

Für das beim Eintritt in das Bad ausgegebene Armband ist ein Pfand von 10,00 € zu zahlen. Wird das Armband bzw. der Chip beschädigt sind 40,00 € zu zahlen; dies gilt auch bei Verlust.

## **§ 9**

### **Sonderveranstaltung**

Bei Sonderveranstaltungen können andere Gebühren festgesetzt werden oder auf Gebühren verzichtet werden.

## **§ 10**

### **Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01.06.2022 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 19.11.2019 (Gerolzhöfer Amtsblatt vom 14.12.2019, Nr. 25) außer Kraft.

Gerolzhofen, 03.05.2022

Stadt Gerolzhofen

gez.

Wozniak,

Erster Bürgermeister

Vermerk

Diese Satzung wurde im Amtsblatt der Stadt Gerolzhofen vom 21.05.2022, Nr. 10, amtlich bekanntgemacht. Die Satzung ist am 01.06.2022 in Kraft getreten.

Gerolzhofen, 07.06.2022

Verwaltungsgemeinschaft Gerolzhofen

gez. Lang